Förderkriterien für die Gewährung von Projektmitteln der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das „Förderprogramm für gelungene Kooperationen“-„KUBISCH“

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V. (LKJ) gewährt nach Maßgabe

* dieser Förderkriterien
* der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
* entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO

Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das Programm „KUBISCH“.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die LKJ entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eigenständige Projekte der Kulturellen Bildung der unter 1.1 genannten Projekte unter 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

## 3. Förderempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger\*innen sind vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger.

## 4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller\*innen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die LKJ mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte:

* Kooperationsprojekte verschiedener kultureller Initiativen mit Schule
* Kulturelle Bildung
* Spartenübergreifende bzw. spartenbezogene Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
* Diversität
* Partizipation
* Stärkung der ländlichen Räume
* Kulturelle Teilhabe

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen Antragstellenden und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal (keine laufenden Kosten), Reise- und Sachkosten.

5.4 Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der Gesamtausgaben eines Vorhabens. Der Anteil kann in Ausnahmefällen höher liegen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Letztempfänger\*innen haben die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

## 7. Regelungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien oder der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Fördernde Stelle ist die LKJ auf der Basis dieser Förderkriterien in Verbindung mit einem Zuwendungsbescheid des MWK.

7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

7.4 Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von der LKJ bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

7.5 Über die an die LKJ gerichteten Anträge entscheidet der Vorstand der LKJ.

7.6 Die Laufzeit dieser Förderkriterien endet am 31.12.2025.

Hannover, den 08.08.2024